

39

Zur Veröffentlichung

Zur Frage, inwieweit der Architekt als Bauführer fertiggestellte Teile des Bauwerks vor Schaden zu bewahren hat.

BGH, Urt.v. 19. März 1970 - VII ZR 121/68 - OLG Zweibrücken
LG Frankenthal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 121/68

URTEIL

Verkündet am

19. März 1970
Horn,
Justizhauptsekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Architekten Max W [REDACTED], R [REDACTED] (Pfalz),
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde R [REDACTED] (Pfalz), vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 24. April 1968 aufgehoben und das den Parteien an Verkündungs Statt am 30./31. August 1967 zugestellte Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankenthal wie folgt geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.305 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Mai 1960 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

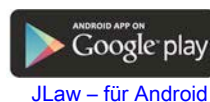
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund Architektenvertrags vom 8. März 1961 hatte der Kläger sämtliche Architektenleistungen, einschließlich der örtlichen Bauaufsicht, beim Bau eines Kindergartens der Beklagten übernommen. Er hat als restliches Architektenhonorar einen an sich unstreitigen Betrag von 4.305 DM nebst Zinsen eingeklagt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat die Aufrechnung mit einer gleich hohen Gegenforderung erklärt, die sie aus einer nach ihrer Ansicht vom Kläger zu vertretenden Beschädigung des Heizkessels durch Frost herleitet.

Das Landgericht hat die Gegenforderung der Beklagten für begründet erachtet und die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klaganspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Heizungsfirma Su [REDACTED] hat, so stellt das Berufungsgericht fest (BU S. 7), am 27. Mai 1963 ein Probeheizen vorgenommen, zu dem auch der Kläger erschien. Anschließend wurde das Wasser aus dem Kessel abgelassen. Im Oktober 1963 wurde die Tür des Heizraums angebracht und dieser nunmehr verschlossen gehalten. Die Beklagte und der Kläger besaßen je einen Schlüssel zum Heizraum. Der Kläger händigte seinen Schlüssel in der Folgezeit verschiedenen Handwerkern aus, die im Heizungsraum arbeiten mußten. Als am 5. November und 3. Dezember 1963 die Heizkörper abmontiert wurden, damit die Gipser und Anstreicher weiterarbeiten konnten, befand sich kein Wasser im Kessel. Der Schaden am Kessel ist darauf zurückzuführen, daß im Winter 1963/64 darin befindliches Wasser einfrohr.

II.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß ein Architekt, dem die örtliche Bauaufsicht obliegt, nicht nur die Leistungen der Bauhandwerker überwachen, sondern auch dafür Sorge tragen müsse, daß bereits erbrachte und abgenommene, also in die Obhut des Bauherrn übergegangene Bauleistungen vor Schäden bewahrt werden. Der Kläger habe deshalb überwachen und veranlassen müssen, daß zu Beginn der Frostperiode aus allen frostgefährdeten Leitungen und Behältern das Wasser entfernt wurde. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen. Da er den Schlüssel zum Heizraum mehrfach Handwerkern ausgehändigt habe, habe er nicht darauf vertrauen dürfen, daß der Kessel vor Frosteintritt nicht von Unbefugten mit Wasser gefüllt worden sei.

III.

Mit diesen Ausführungen überspannt das Berufungsgericht die an einen Architekten als örtlichen Bauleiter zu stellenden Anforderungen.

1. Inwieweit ein Architekt als örtlicher Bauleiter, dessen Pflichten in § 19 Nr. 4 GOA geregelt sind, auch dafür zu sorgen hat, daß abgenommene Bauleistungen nicht beschädigt werden, braucht nicht entschieden zu werden. Das hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon, inwieweit der Bauherr selbst sich um das noch nicht fertiggestellte Bauwerk kümmern kann. Grundsätzlich wird man sagen dürfen, daß den Bauführer nicht die Pflichten eines Hausmeisters

treffen, daß es vielmehr Sache des Bauherrn ist, das Bauwerk auch schon während der Bauausführung gegen Schädigungen zu sichern. Ist der Bauherr hierzu nicht in der Lage, etwa weil er nicht anwesend ist, so kann unter Umständen angenommen werden, daß der Architekt stillschweigend eine Obhutspflicht bezüglich des Bauwerks übernimmt.

2. Allerdings hat der die Bauführung ausübende Architekt darüber zu wachen, daß fertiggestellte Teile des Bauwerks bei nachfolgenden Arbeiten anderer Unternehmer nicht beschädigt werden.

a) Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß andere Handwerker, denen er für Arbeiten im Heizraum den Schlüssel überlassen mußte, Wasser in den Kessel gefüllt haben. Zwar sei die Wasserleitung noch nicht verlegt gewesen, auch hätte zum Einfüllen von Wasser zuvor der Abflußhahn des Kessels geschlossen werden müssen. Letzteres habe ohne weiteres mittels einer Zange geschehen können. Wasser habe durch die am Kessel vorhandenen Öffnungen für Armaturen oder durch die infolge der Demontage der Heizkörper offenen Rohrleitungen in den Kessel "gegossen" werden können. Da der Kläger vor Frosteintritt nicht nochmals geprüft habe, ob der Kessel entleert war, habe er damit gegen seine vertragliche Überwachungspflicht verstoßen. Deshalb wäre es seine Sache gewesen zu beweisen, daß seine Pflichtverletzung für den Schaden nicht ursächlich gewesen war.

b) Damit hat das Berufungsgericht die Beweislast verkannt. Wer den Vertragsgegner aus positiver

Vertragsverletzung auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, muß eine objektive Pflichtwidrigkeit und deren Ursächlichkeit für den Schaden beweisen (LM Nr. 18 zu § 282 BGB). Der Kläger war aber bei der gegebenen Sachlage nicht verpflichtet, vor Einbruch des Frostes nochmals zu prüfen, ob der Heizkessel entleert war. Beim Entleeren des Kessels am 27. Mai 1963 nach dem Probeheizen war er zugegen gewesen (Schriftsatz der Beklagten vom 9. Januar 1968 (S. 4)). Ab Oktober 1963 war der Heizraum verschlossen. Da die Wasserleitung noch nicht verlegt war, konnte der Kessel nicht zum Auffüllen an sie angeschlossen werden. Daß einer der Handwerker, denen der Kläger für Arbeiten im Heizraum die Schlüssel überließ, durch eine zum Einsetzen von Armaturen am Kessel vorhandene Öffnung oder durch eine infolge der Abmontierung der Heizkörper offenstehende Rohrleitung Wasser in den Kessel gießen werde, war völlig fernliegend. Auch ein gewissenhafter Architekt brauchte somit unter den gegebenen Umständen nicht damit zu rechnen, daß jemand Wasser in den Kessel einfüllen werde, und deshalb hatte der Kläger keinen Anlaß, den vor seinen Augen am 27. Mai 1963 entleerten Kessel, in dem sich auch noch am 5. November und 3. Dezember 1963, als die Heizkörper abmontiert wurden, kein Wasser befand, später nochmals darauf zu überprüfen, ob inzwischen Wasser hineingeraten war.

IV.

Da somit der Beklagten die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht zusteht, die Forderung des Klägers dagegen nicht bestritten ist, ist auf

die Rechtsmittel des Klägers das angefochtene Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß der Klage stattgegeben wird.

Nach § 91 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke

Schmidt

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 121/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Architekten Max W a l t e r , Ruchheim (Pfalz),
Schloßstraße 16,

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

gegen

die Gemeinde Ruchheim (Pfalz), vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Möhring
und Dr. Nirk -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. April 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch

beschlossen:

Absatz 2 der Formel des am 19. März 1970 verkündeten Urteils wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt:

"Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.305 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Mai 1966 (nicht 1960) zu zahlen."

Rietschel

Erbel